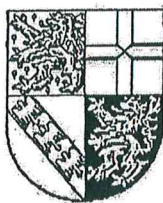


Verkündet am 12.07.2013

24 C 1926/10 (10)

Heidenz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Saarlouis



Eingegangen

05. AUG. 2013

EB

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Erstattung von Minderwert bei Leasing

hat das Amtsgericht Saarlouis
durch den Richter am Amtsgericht Mayr
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.06.2013

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2126,76 € nebst 8%-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hinaus seit dem 24.06.2010 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 53% und der Beklagte zu 47%.
4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt als Leasinggeber von dem Beklagten als Leasingnehmer Zahlung vom Schadensersatz bzw. Minderwertes im Rahmen der Abwicklung eines Leasingvertrages.

Mit Vertrag vom 16.4.2007 (Platz 15-20 der Akte) leaste der Beklagte ein Neufahrzeug, Tageszulassung, [REDACTED]. Die monatliche Leasingrate betrug 346,31 € netto. Die Vertragslaufzeit betrug 36 Monate und endete am 16.04.2010, bei einer kalkulierten jährlichen Fahrleistung von 20.000 km. Bei Ende der Vertragslaufzeit sollte eine Kilometerabrechnung erfolgen, wobei mehr – Kilometer bis 5000 km berechnungsfrei waren. Darüber hinausgehende Mehr-Kilometer sind mit 0,070 € pro Kilometer und Minder-Kilometer mit 0,042 € pro Kilometer brutto in Ansatz zu bringen.

Gemäß Ziffer XVI der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin war das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Zustand zurückzugeben. Soweit das Fahrzeug Schäden aufwies, die darüber hinausgehen, verpflichtete sich der Leasingnehmer den Minderwert inklusive Umsatzsteuer zu erstatten, wobei normale Verschleißspuren nicht als Schäden gelten. Die fragliche Klausel in dem Vertragstext lautet dabei wörtlich wie folgt:

"2. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie Verkehrs – und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Über den Zustand

wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll gefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

3. Bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Zeit gilt folgende Regelung:

Entspricht das Fahrzeug nicht im Zustand gemäß Ziffer 2 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwertes zzgl. Umsatzsteuer verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung (Abschnitt X Ziffer 5) bleibt dabei außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Können sich die Vertragspartner über einen vom LN auszugleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung des LG mit Zustimmung des LN durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

4. Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingraten und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet."

Am 15.04.2010 kam es zu einem Treffen im Autohaus [REDACTED]. An diesem Treffen nahm neben dem Beklagten und dessen Ehefrau auch der Zeuge [REDACTED] als Mitarbeiter des Autohauses teil. Hierbei kam es zu Differenzen über die Frage, welche Mängel an dem Fahrzeug normaler Gebrauch sind bzw. nicht. Der Beklagte nahm das Fahrzeug wieder mit, wobei er eine Rückgabe für den 23.04.2010 ankündigte. Ein Rückgabeprotokoll wurde weder am 15.04.2010 noch am 23.04.2010 von beiden Parteien unterzeichnet.

Nach dem Termin vom 15.04.2010 übersendete der Beklagte der Klägerin ein Fax, in welchem er um eine Verlängerung der Rückgabefrist bis zum 23.04.2010 bat und gleichzeitig auf die gerügten Mängel im Einzelnen bereits einging. Diese waren:

Inspektion 60.000 km
Delle Tür hinten links
Delle Seitenwand rechts
Bremsbeläge hinten
Delle Beifahrertür rechts
Delle Türschwelle rechts
Delle Tür hinten links
Stoßstange hinten links Lackschaden
Chromleiste Stoßstange
Aufsatzspuren vorne

Die Klägerin antwortete mit Schreiben vom 19.04.2010 (Blatt 41 der Akte). In diesem Schreiben wurde der Beklagte aufgefordert, das Fahrzeug unverzüglich bei dem Autohaus zurückzugeben. Gleichzeitig wurde angedroht für den Fall, dass das Fahrzeug bis zum 24.04.2010 nicht zurückgegeben sei, ein externes Unternehmen mit der Sicherstellung des Fahrzeuges beauftragt wurde.

Nach der Rückgabe des Fahrzeugs am 23.04.2013 beauftragte das Autohaus im Namen und in Vollmacht für die Klägerin die DEKRA mit der Erstellung eines Gutachtens über den Zustand des zurückgegebenen Fahrzeugs. Am 04.05.2013 erfolgte durch den Sachverständigen die Besichtigung. An diesem Termin nahmen neben dem Sachverständigen der Zeuge vom Autohaus der Beklagte sowie der von ihm zum Termin hinzu gebefene Sachverständige teil.

Der Sachverständige Kuntz ermittelte in seinem Zustandsbericht vom 25.05.2010 folgende Mängel:

	Minderwert
AT Motor erforderlich,	1500,00 €
Wartung fällig	400,00 €
Dachhimmel v.l. Brandloch, Smart repair	120,00 €
Ablage tasche hinten am Fahrersitz Leiste gebrochen, erneuern	177,00 €
Kofferraummatte – Oberfläche beschädigt, erneuern	60,00 €
Tür v.l. 1x Druckstelle und im Kantenbereich verschrammt, Smart Repair	120,00 €
Blende Kennzeichenleuchte h. eingedellt, erneuern	116,00 €
Seitenwand h.r. Beule, Smart Repair	120,00 €
Motorhaube – Vogelkot, lackieren	161,00 €
Tür h.l. Beule, Smart Repair	100,00 €
Stoßfänger h. mehrfach verkratzt und ausgebessert, lackieren	100,00 €
Tür h.r. 1x Druckstelle, Smart Repair	100,00 €
Seitenschweller l. + Kotflügel v.l. + Tür v.l. reinigen (Lackstaub), reinigen	80,00 €
Riemenscheibe Kurbelwelle erneuern	460,00 €
Unfachmännisch ausgeführte Reparatur	600,00 €

Merkantiler Minderwert

200,00 €

Die Klägerin nahm sodann auf Basis dieses Gutachtens eine Endabrechnung vor und begehrte mit Schreiben vom 28.05.2010 die Zahlung von 4.460,13 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Minderwert des Fahrzeuges nach dem Gutachten der DEKRA in Höhe von 4.414,00 €, zzgl. der anteiligen Gutachterkosten in Höhe von 105,20 € sowie der Diagnosekosten in Höhe von 127,32 € abzgl. der Minderkilometerleistung in Höhe von 186,40 €. Der Beklagte lehnte eine Zahlung über seinen jetzigen Prozeßbevollmächtigten ab.

Die Klägerin begehrt vollständige Zahlung.

Sie behauptet:

Bei Rückgabe des Fahrzeugs durch den Beklagten habe dieses erhebliche Schäden sowie einen schlechten Zustand aufgewiesen, welcher über den normalen Verschleiß hinausgegangen sei. Da man über die Höhe des Minderwertes keiner Einigung erzielt habe, sei Bedingungsgemäß ein Sachverständigengutachten eingeholt worden. Der Gutachter habe den Gesamt-Minderwert mit insgesamt 5763,00 € ermittelt. Auf den Beklagten als Leasingnehmer entfalle nach dem zutreffenden Gutachten der DEKRA demnach ein Anteil von 4414,00 €. Weiterhin sei der Beklagte gemäß den allgemeinen Leasingbedingungen verpflichtet, die Hälfte der Gutachterkosten in Höhe von 105,20 € zu zahlen. Die Beauftragung der DEKRA sei auch sachlich gerechtfertigt gewesen, da keine Einigung über den Minderwert des Fahrzeugs bei Rückgabe habe gefunden werden können. Der Beklagte habe dabei die Unterzeichnung eines Rückgabeprotokolls, wie in den Vertragsbedingungen vorgesehen, verweigert. Weiterhin müsse der Beklagte auch die Diagnosekosten in Höhe von 127,32 € tragen. Von dem Gesamtbetrag sei lediglich die Minderkilometerleistung von 4.438 km mit je 0,042 € also 186,40 € in Abzug zu bringen. Schlussendlich stehe ihr auch für die verspätete Rückgabe gemäß Ziffer XVI.4 eine Nutzungsentschädigung für 7 Tage zu. Dieser errechne sich aus der monatlichen Leasingrate in Höhe von 412,11 €, so dass sich ein Betrag von 96,16 € errechne ($412,11 € \cdot 7/30$). Hierauf werde die Klageforderung hilfsweise gestützt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen an sie 4.460,10 zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.06.2010.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er behauptet:

Die von der Klägerin gerügten Schäden hätten bei Rückgabe des Fahrzeugs am 23.04.2010 nicht vorgelegen. Nachdem es zu der Vorbesichtigung erst am 15.04.2010 gekommen sei, habe der Zeuge [REDACTED] nach entsprechender Begutachtung des Fahrzeugs eine Mängelliste handschriftlich ausgehändigt. Ihm sei dann die Möglichkeit eingeräumt worden, diese beseitigen zu lassen, was auch geschehen sei. Das Fahrzeug sei dann ohne Mängel oder Schäden am 23.04.2010 an das Autohaus [REDACTED] zurückgegeben worden, wobei dieses die gemeinsame Erstellung eines Rückgabeprotokolls verweigert habe. Bereits hieraus ergebe sich, dass die begehrte Kostenerstattung der Beauftragung der DEKRA nicht auf die Vertragsbedingungen gestützt werden könne. Der Versuch einer Einigung über den Minderwert des Fahrzeuges habe nämlich aufgrund der Weigerung des Autohauses zur Erstellung eines Rückgabeprotokolls nicht stattgefunden. Auch sei das Fahrzeug entgegen dem Gutachten bei der DEKRA wieder verkratzt noch mit Beulen versehen gewesen. Vielmehr habe sich das Fahrzeug in einem dem üblichen Verschleiß entsprechenden Zustand befunden, wobei insbesondere auch keine Motorschäden gegeben gewesen seien. Soweit es in der Zeit zwischen dem 23.04.2010 und dem 04.05.2010, dem Zeitpunkt der Besichtigung durch den Sachverständigen [REDACTED] zu einer Verschlechterung des Fahrzeuges gekommen sei, die dies nicht zu seinen Lasten.

Für das weitere Vorbringen der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Gerichtsakte verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß dem Beweisbeschluss vom 27.07.2011 (Blatt 100 ff. der Akte) und vom 23.09.2011 (Blatt 121 ff. der Akte). Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 19.10.2011 (Blatt 126 ff. der Akte), vom 23.11.2011 (Blatt 147 ff. der Akte) sowie das Gutachten des

Sachverständigen [REDACTED] vom 17.12.2012 (Blatt 171 ff. der Akte) nebst Gutachten vom 5.4.2013 (Blatt 206 ff. der Akte) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist lediglich im erkannten Umfang begründet.

Grundsätzlich steht der Klägerin gegen den Beklagten aus dem Leasingvertrag in Verbindung mit den Leasingbedingungen ein Anspruch auf Ausgleich eines etwaigen Minderwerts des Leasingfahrzeugs bei dessen Rückgabe in vertragswidrigem Zustand zu. Die Parteien haben unstreitig mit Vertrag vom 16.04.2007 einen Leasingvertrag über einen [REDACTED] ~~Tunier~~ mit Kilometerabrechnung geschlossen. Nach Ziffer XVI. Nr. 3 der allgemeinen Leasingbedingungen der Klägerin muss der Leasingnehmer den Minderwert ausgleichen, der sich aus einer negativen Abweichung des Fahrzeuges bei Rückgabe im Vergleich zum normalen Zustand ergibt. Nach der Rechtsprechung des BGH wird hierdurch ein Anspruch begründet, der aufgrund seiner leasingtypischen Amortisationsfunktion in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht als vertraglicher Erfüllungsanspruch zu charakterisieren ist (BGH MDR 2013, 763, Tz. 11; NZM 2013, 163, Tz. 18f.). Ein solcher Anspruch ist auf Zahlung des Betrages gerichtet, um den der Wert des Leasingfahrzeugs bei Vertragsablauf wegen der vorhandenen Schäden oder Mängel hinter dem Wert zurückbleibt, den das Fahrzeug in vertragsgemäßem Zustand hätte (vgl. BGH VIII ZR 336/12 Tz. 25 zitiert nach juris). Dies ergibt sich daraus, dass die Leistungen des Leasingnehmers, die zusammen mit der Verwertung des zurückgegebenen Fahrzeugs durch den Leasinggeber die volle Amortisation des vom Leasinggeber für die Anschaffung des Leasingfahrzeugs eingesetzten Kapitals einschließlich des kalkulierten Gewinns bezwecken. Dementsprechend hat der Leasingnehmer - anders als der Mieter - auch für diejenigen Veränderungen und Verschlechterungen einzutreten, die auf Zufall und höherer Gewalt beruhen (BGH NJW-RR 2000, 1303, 1304).

Dabei ist die Klägerseite gehalten, den sogenannten „Vollbeweis“ i.S.d. § 286 ZPO für das Vorliegen der behaupteten Schäden am 23.04.2010 sowie dahingehend, dass es sich um solche Schäden handelt, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, zu erbringen. Es ist daher erforderlich, dass das Gericht persönlich von der Wahrheit der behaupteten Tatsache voll überzeugt ist. Nicht ausreichend ist demgegenüber nur eine Wahrscheinlichkeit für das behauptete Geschehen (BGH VersR 1998, 1302 unter 3b). Das Gericht muss daher prüfen, ob es mögliche Zweifel an der Wahrheit der behaupteten Tatsache überwinden kann. Nicht erforderlich ist dabei, dass es quasi im Sinne einer

mathematischen Gewissheit diese Zweifel ausschließen kann. Ausreichend ist vielmehr nach der Rechtsprechung des BGH ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit und nicht nur Wahrscheinlichkeit (BGH NJW 2008, 2845 m.w.N.), wobei diese Gewissheit einem restlichen etwaigen Zweifel Schweigen gebietet, ohne ihn völlig ausschließen zu müssen (Baumbach/Lauterbach § 286 ZPO Rn 18).

Grundsätzlich dient dabei das gemeinsam zu erstellende Rückgabeprotokoll der Beweissicherung. Damit soll nach Möglichkeit der Zustand des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Rückgabe dokumentiert werden, damit eventuelle Veränderungen gerade in der Zeit bis zur Begutachtung nicht in die Feststellung des Minderwertes mit einfließen. Im hier vorliegenden Fall kam es jedoch nicht zu der Erstellung eines solchen gemeinsamen Übergabeprotokolls. Zwar hat die Klägerseite insoweit behauptet, dass es der Beklagte gewesen sei, welcher am 23.4.2010 sich geweigert habe, ein Rückgabeprotokoll zu erstellen. Dies ist jedoch widerlegt durch die Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Die Ehefrau des Beklagten hat im Rahmen ihrer Vernehmung bekundet, dass man am 23.4.2010 in das Autohaus [REDACTED] gegangen sei. Dort habe man von dem Zeugen [REDACTED] zu hören bekommen, dass er keine Rückgabe machen würde. Man solle den Schlüssel hinlegen. Sie hat weiter ausgesagt, dass man von Seiten des Autohauses ein Papier vorgelegt bekommen habe, welches man unterschreiben sollte. Damit sollte erklärt werden, dass man mit der Beauftragung eines Sachverständigen über den Zustand des Fahrzeugs einverstanden sei. Der Zeuge [REDACTED] hat im Rahmen seiner Vernehmung erklärt, er sei zusammen mit dem Beklagten in das Autohaus hineingegangen zu dem Zeugen [REDACTED]. Dieser habe auch nach Aufforderung durch den Beklagten sich ausdrücklich geweigert, eine Rücknahme vorzunehmen. Dieser habe sinngemäß erklärt, dass er nicht mehr mit heraus gehen würde und die Sache für ihn erledigt sei. Der Beklagte wisse was er zu zahlen habe. Der Zeuge [REDACTED] hat im Rahmen seiner Vernehmung wiederum bekundet, dass er konkrete Änderungen daran, ob der Beklagte sich geweigert habe, ein Rückgabeprotokoll zu unterschreiben oder nicht, nicht mehr habe. Insgesamt waren die Angaben des Zeugen [REDACTED] bedingt auch durch den Zeitablauf und die von ihm mitgeteilte Tatsache, dass er 60-70 Leasingrücknahmen im Jahr durchführe, wenig konkret. Angesichts dieser Bekundungen bestehen für das Gericht keine Zweifel dahingehend, dass von Seiten des mit der Rücknahme beauftragten Autohauses [REDACTED] die Erstellung eines Rücknahmeprotokolls nach Ziffer XVI Nummer 2 Satz 3 der Leasingbedingungen verweigert wurde. Dies hat wiederum zur Folge, dass soweit das Gericht nicht mit dem notwendigen Beweismaß des § 286 ZPO feststellen kann, ob Schäden welche der Sachverständige der DEKRA Kunz am 04.05.2010 dokumentiert hat, schon am 23.04.2010 vorgelegen haben, nicht zu Lasten des Beklagten gehen. Es lag im Interesse der Klägerin bzw. des von ihr beauftragten Autohauses den Zustand des Fahrzeuges festzuhalten, wozu auch der Beklagte bereit gewesen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gilt daher für die einzelnen Schadenspositionen folgendes:

1. Defekt Turbolader

Die Klägerin begehrt den Ersatz des Minderwertes für den defekten Turbolader in Höhe von 1500,00 €. Ob der Turbolader in Form des Stellglieds zum Zeitpunkt der Rückgabe am 23.04.2010 allerdings Defekt war oder nicht, kann nicht mit der notwendigen Sicherheit des § 286 ZPO gesagt werden. Hierzu konnte keiner der vernommenen Zeugen irgendwelche Angaben tätigen. Dies ist bereits darin begründet, dass dieser Defekt erst im Rahmen der nachfolgenden Diagnose der Klappergeräusche des Motors beim Auslesen der Diagnosedaten entdeckt wurde. Allerdings hat der Defekt nicht mit den mechanischen Teilen des Motors zu tun. Es handelt sich vielmehr, wie auch von dem Sachverständigen [REDACTED] ausgeführt um ein elektronisches Bauteil. Dieses steht nicht im Zusammenhang mit den Geräuschen, welche der Sachverständige [REDACTED] von Seiten der DEKRA gehört haben will. Der gerichtliche Sachverständige [REDACTED] hat weiter ausgeführt, dass der Defekt dieses Bauteils weder auf einen übermäßigen Gebrauch zurückzuführen ist (Blatt 173 der Akte), noch das eine Wartung den Defekt hätte vermeiden können (Blatt 207 der Akte). Es ist auch allgemein bekannt, dass elektronische Bauteile quasi von einem Moment zum nächsten Defekt werden und ausfallen. Es kann daher nicht gesagt werden, zu welchem Zeitpunkt der Defekt an dem fraglichen Bauteil eingetreten ist. Dies kann sowohl vor dem Zeitpunkt der Übergabe vom 23.04.2010 wie auch danach geschehen sein. Gerade im Hinblick auf den spontanen und nicht vorhersehbaren Ausfall solcher Bauteile ist es durchaus im Bereich des möglichen, dass das Stellglied erst nach der Rückgabe defekt geworden ist. Ein Ersatzanspruch der Klägerin ist daher insoweit nicht gegeben.

2. Fehlende Wartung

Nach den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen, welchem die Parteien nicht widersprochen haben, ist die letzte Wartung an dem streitgegenständlichen PKW am 27.03.2009 bei einem Kilometerstand von 32.201 durchgeführt worden. Gemäß dem vorgelegten Wartungsplan hatte jedoch die nächste turnusmäßige Wartung nach 20.000 km oder aber binnen Jahresfrist zu erfolgen. Zwar ist die Kilometerleistung von 20.000 km nicht ganz erreicht worden. Indes ist bei Rückgabe des Fahrzeuges am 23.04.2010 sowie auch zum Zeitpunkt des Ablaufes des Leasingvertrages am 16.04.2010 die Jahresfrist abgelaufen gewesen. Dementsprechend hat der gerichtliche Sachverständige einen entsprechenden Minderwert bejaht, wobei auch die die beiden

Parteisachverständigen [REDACTED] und [REDACTED] diese Feststellungen getroffen haben.

Folglich ist hier ein Minderwert in Höhe von 400,00 € von dem Beklagten zu erstatten, wobei dieser Betrag durch den gerichtlichen Sachverständigen bestätigt wurde.

3. Brandloch Dachhimmel

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Zahlung eines Minderwertes in Höhe von 120,00 € für ein Brandloch, welches sich im vorderen linken Bereich des Dachhimmels am 04.05.2010 befunden hat. Der Beklagte hat insoweit bestritten, dass zum Zeitpunkt der Übergabe am 23.04.2010 ein solches Brandloch vorhanden gewesen sei. Keiner der vernommenen Zeugen hat bestätigen können, dass bereits am 23.4.2010 das entsprechende Brandloch vorhanden gewesen ist. Der Zeuge [REDACTED] von der Firma DEKRA konnte insoweit lediglich Angaben dazu machen, dass das entsprechende Brandloch am 4.5.2010 vorhanden war. Auch der Zeuge [REDACTED] hat das Brandloch erst am 04.05.2010 gesehen. Angaben zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges am 23.04.2010 konnte er nicht machen. Der Zeuge hat zwar weiter erklärt, dass er Beschädigungen durch Mitarbeiter des Autohauses [REDACTED] ausschließen könne. Im gleichen Sinne hat im übrigen auch der Zeuge [REDACTED] bekundet, wobei dieser angegeben hat, er könne in der fraglichen Zeit Beschädigungen durch Menschenhand 100 % ausschließen. Diese Erklärung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] ist indes in dieser Absolutheit für das Gericht nicht glaubhaft. Beide Zeugen waren nicht zugegen, als der Pkw tatsächlich auf das abgesperrte Gelände des Autohauses [REDACTED] gefahren wurde. Gleiches gilt für die Fahrt von dem Gelände zur Begutachtung durch den Zeugen [REDACTED]. Auch können die Zeugen allein schon deshalb nicht jede Möglichkeit der Beschädigung sicher ausschließen, da das Betriebsgelände für andere Mitarbeiter zugänglich gewesen ist. Kann daher die Möglichkeit einer Beschädigung nicht sicher ausgeschlossen werden, kommt es alleine auf den Zustand zum 23.04.2010 an. Hierzu hat der Zeuge [REDACTED] wiederum bekundet, dass er ein solches Brandloch nicht gesehen habe bzw. nicht an ein solches erinnern könne. Die Zeugin [REDACTED] hat ausgesagt, dass sie sich an ein solches Brandloch nicht erinnern könne. Sie selbst habe das Fahrzeug hauptsächlich genutzt, wobei sie Nichtraucherin sei. Ihr Mann, der Beklagte sei zwar Raucher. Allerdings rauche dieser im Auto normalerweise nicht. Zwar ist auch nach diesen Aussagen nicht sicher auszuschließen, dass am Übergabetag, dem 23.04.2010 das Brandloch vorhanden gewesen sein kann. Allerdings reicht diese Möglichkeit des Vorhandenseins nicht aus, um das von der Klägerseite zu erbringende Beweismaß des § 286 ZPO zu erfüllen. Der Klägerin steht daher kein Ersatz des Minderwertes für das Brandloch im Fahrzeug zu.

4. Ablage tasche hinter dem Fahrersitz

Die Klägerin begehrt insoweit den Ersatz des kompletten Lehnensbezuges, da bei der Ablage tasche hinten am Fahrersitz die Leiste gebrochen sei. Bei der Besichtigung durch den Sachverständigen [REDACTED] am 04.05.2010 war eine entsprechende Beschädigung vorhanden. Über den Zustand am 23.04.2010 konnte indes keiner der Zeugen eine zuverlässige Aussage machen. Sowohl der Zeuge [REDACTED] wie auch die Zeugin [REDACTED] haben in ihrer Vernehmung erklärt, dass sie sich an eine solche Beschädigung nicht erinnern können. Indes geht das Gericht mit dem notwendigen Beweismaß das § 286 ZPO davon aus, dass diese Beschädigungen durch den Beklagten verursacht worden ist. Ein solcher Bruch der Kunststoffleiste erfolgt im Rahmen der alltäglichen Nutzung. Es handelt sich um eine übermäßige Beanspruchung, wie auch der Sachverständige [REDACTED] dargestellt hat. Es ist bei vernünftiger Würdigung des Sachverhaltes nicht ersichtlich, wie und aus welchem Grund von Seiten des Autohauses [REDACTED] diese Beschädigung verursacht worden sein soll. Dies wäre nur dann zu erklären, soweit von dort quasi absichtlich dieser Schaden herbeigeführt worden wäre. Anhaltspunkte hierfür sind jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr ist es aus Sicht des Gerichtes nachzuvollziehen, dass weder der Zeuge [REDACTED] noch die Zeugin [REDACTED] am 23.04.2010 diesen Schaden bemerkt haben. Angesichts der beschriebenen Umstände der Rückgabe und den Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges ist es ohne weiteres denkbar, dass hierauf nicht geachtet wurde. Bei einer vernünftigen Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles geht das Gericht daher davon aus, dass von Beklagtenseite der fragliche Minderwert zu ersetzen ist.

5. Kofferraummatte

Die Klägerin begehrt weiterhin Ersatz des Minderwertes für die Kofferraummatte in Höhe von 60,00 €. Hierzu hat sie vorgetragen, dass die Kofferraummatte wellig, fleckig und überdurchschnittlich stark abgeschürft gewesen sei. Hierzu hat der Zeuge [REDACTED] der DEKRA Lichtbilder der Kofferraummatte angefertigt. Demgegenüber soll nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] die von ihm am 23.04.2010 in Augenschein genommenen Kofferraummatte nicht so ausgesehen wie diejenigen auf dem Lichtbild der DEKRA. Die Zeugin [REDACTED] hat insoweit angegeben, dass die auf dem Lichtbild zu ersehende Kofferraummatte nicht diejenige sei, welche von ihnen in dem Fahrzeug genutzt wurde. Diese Aussagen sind jedoch widerlegt durch das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen [REDACTED]. Dieser hat anhand eines Vergleiches der Lichtbilder der Firma DEKRA sowie denjenigen des Sachverständigen [REDACTED] festgestellt, dass aufgrund identischer Schmutzablagerungen es sich um ein und dieselbe Kofferraummatte handeln müsse. Diese sei im Übrigen auch übermäßig

abgenutzt, so dass nach all der Auffassung des gerichtlichen Sachverständigen insoweit ein Minderwert in Höhe von 60,00 € der Klägerin zuzusprechen sei. Das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] ist dabei für das Gericht nachvollziehbar und verständlich. Insoweit wurde von den Parteien auch den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen nicht widersprochen.

6. Linke vordere Tür, im Kantenbereich verschrammt

Weiterhin begehrt die Klägerin von dem Beklagten für eine Beschädigung am Kantenbereich der Fahrtür eine Minderwert in Höhe von 120,00 €. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist diese Beschädigung auch zur notwendigen Überzeugung des Gerichtes gemäß § 286 ZPO nachgewiesen. Diese Beschädigung wurde auch von dem Zeugen [REDACTED], welcher von der Beklagtenseite zum Übergabetermin hinzugezogen worden war, bestätigt. Die Zeugin [REDACTED] hat zwar in ihrer Zeugenaussage bekundet, dass nach der Rückkehr von dem Aufbereiter an dem Fahrzeug keine Dellen mehr vorhanden gewesen seien. Dies ist aber widerlegt durch die Zeugenaussage [REDACTED] und die von diesem zum Zeitpunkt der Rückgabe am 23.04.2010 gefertigten Lichtbilder. Der Zeuge [REDACTED], der von dem Beklagten hinzugezogener Aufbereiter, hat insoweit im Rahmen seiner Vernehmung erklärt, dass die meisten Fällen praktisch nicht mehr zu sehen gewesen sein bzw. von einem Gutachter nicht mehr hätten beanstandet werden können. Bereits hieraus ergibt sich weiter, dass zum einen entgegen der Aussage der Zeugin [REDACTED] offensichtlich noch Dellen an dem Fahrzeug nach der Tätigkeit des Zeugen [REDACTED] vorhanden waren. Anders ist nämlich die Aussage, dass vorhandene Beule nicht mehr hätten beanstandet werden können, nicht zu verstehen. Zum anderen hat die Beklagtenseite gegen diesen festgestellten Schaden im Laufe des Rechtsstreits auch keine Einwände mehr erhoben, so dass dieser auch unstreitig geworden ist. Die Höhe des Minderwertes wurde durch den Sachverständigen [REDACTED] mit dem von der DEKRA in Ansatz gebrachten Betrag von 120,00 € als angemessen erachtet.

7. Delle Kennzeichenleuchte

Insoweit beehrte die Klägerin von dem Beklagten der Ersatz nebst Lackierung der Blende der Kennzeichenleuchte mit einem festgestellten Minderwert in Höhe von 116,00 €. Auch hier hat der Beklagte bestritten, dass am 23.04.2010 ein solcher Schaden vorgelegen hat. Der Sachverständige [REDACTED] konnte zum Zeitpunkt der Übergabe keine Angaben machen. Gleiches gilt auch für den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Demgegenüber haben sowohl der Zeuge [REDACTED] wie auch die Zeugin [REDACTED] erklärt, dass eine solche Beschädigung am Rückgabetag, dem 23.04.2010 nicht vorhanden gewesen sei. Der Sachverständige [REDACTED] hat im Rahmen seiner

Sachverständigen Begutachtung festgestellt, dass die Beschädigung als übermäßiger Gebrauch und nicht als Verschleiß zu charakterisieren ist. Ob allerdings der Schaden bereits am 23.04.2010 an dem Fahrzeug vorgelegen hat, konnte der Sachverständige nicht sagen. Auch die gefertigten Lichtbilder des Zeugen [REDACTED] haben insoweit nicht weitergeholfen, da darauf diese Beschädigung nicht zwingend zu erkennen ist. Bei dieser Beweissituation fehlt es aber an dem notwendigen Nachweis des Vorliegens des Schadens zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs an die Klägerin bzw. das Autohaus [REDACTED]. Ein ersatzfähiger Schaden ist daher nicht gegeben.

8. Hintere rechte Seitenwand Beule

Hier begehrt die Klägerin einen Minderwert in Höhe von 120,00 €, wobei sie behauptet, dass eine Beule in der hinteren rechten Seitenwand vorgelegen habe. Der Zeuge [REDACTED] hat angegeben, dass es sich um eine Beule handle, welche von innen nach außen gegangen sei. Der Zeuge [REDACTED] hat hierzu nur bekundet, dass er sich die Punkte der handschriftlichen Liste angeschaut habe. Die Aussage der Zeugin [REDACTED] war diesbezüglich für das Gericht nicht zur Überzeugungsbildung geeignet, da diese das Vorliegen jegliche Dellen nach Rückkehr des Fahrzeugs vom Aufbereiter, also dem Zeugen [REDACTED], verneint hat. Dass dies nicht zutreffend sein kann, wurde bereits unter Ziffer 6 ausgeführt. Auch die Angaben des Zeugen [REDACTED] hinsichtlich der Sichtbarkeit bzw. Beanstandungsfähigkeit der einzelnen noch vorhandenen Mängel führt nicht zu einem günstigen Ergebnis für den Beklagten. Insoweit ist der Zeuge [REDACTED] nur in der Lage seine subjektive Meinung kundzutun. Darüber hinaus mag er zwar als Aufbereiter für einen anderen [REDACTED] tätig sein. Indes ist der Zeuge kein Kfz-Sachverständiger. Dementsprechend ist angesichts der Tatsache, dass die Beule von innen nach außen gegangen ist davon auszugehen, dass entweder hier eine ursprünglich vorhandene Beule durch den Aufbereiter [REDACTED] zu viel herausgedrückt wurde (vgl. handschriftliche Liste der Mängel Blatt 38 der Akte) oder aber von innen eine Beschädigung verursacht worden ist. Diese kann aber vernünftigerweise nur in der Besitzzeit des Beklagten entstanden sein. In der Zeit, wo das Fahrzeug auf dem Gelände des Autohaus [REDACTED] stand, wäre allenfalls eine Beule von außen nach innen zu erwarten gewesen. Mithin steht der Klägerin insoweit ein Anspruch auf Ersatz des Minderwertes in Höhe von 120,00 € zu.

9. Vogelkot Motorhaube

Die Klägerin verlangt weiterhin den Minderwert für eine Verätzung des Lacks der Motorhaube. Diese Verätzung ist darauf zurückzuführen, dass Vogelkot auf die Motorhaube gelangte und nicht rechtzeitig entfernt wurde. Der Zeuge [REDACTED] hat diesbezüglich angegeben, dass das von ihm am 04.05.2010 dokumentierte

Schadensbild nicht innerhalb weniger Tage entstehen könne. Auch gehöre es nach seiner Auffassung zu den Sorgfaltspflichten des Halters eines Fahrzeuges solche Verunreinigungen rechtzeitig zu entfernen. Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, dass am 23.04.2010, dem maßgeblichen Tag der Rückgabe des Fahrzeuges, kein Vogelkot auf der Motorhaube gewesen sei. Im gleichen Sinne hat die Zeugin [REDACTED] angegeben, dass sich kein Vogelkot auf der Motorhaube befunden habe. Vielmehr sei das Fahrzeug polierte gewesen. Dementsprechend ist bei diesem Beweisergebnis davon auszugehen, dass der notwendige Nachweis des Vorliegens des Schadens am 23.04.2010 von der Klägerin nicht erbracht wurde. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Schaden durch natürliche Einwirkungen (Vögel) auf den nicht überdachten Gelände des Autohaus [REDACTED] entstanden ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] das vorhandene Schadensbild ohne weiteres innerhalb eines Zeitraums von 12 Tagen entstehen kann. Mithin steht der Klägerin diesbezüglich kein Ersatzanspruch zu.

10. Beule an der hinteren linken Tür

Diesbezüglich ist der Klägerin nicht der Nachweis gelungen, dass ein Schaden, welcher über das übliche Maß des Verschleiß hinausgeht, vorhanden war. Der Zeuge [REDACTED] hat insoweit angegeben, dass eine solche Beule vorhanden gewesen sei, er jedoch diese nicht dokumentiert habe. Diese Beule sei für ihn nicht relevant gewesen. Weitere sachdienliche Angaben von Zeugen fehlen im Übrigen. Der gerichtliche Sachverständige [REDACTED] hat in seinem Gutachten festgehalten, dass er hierzu mangels aussagekräftigen Lichtbildern keinerlei Angaben machen könne. Allerdings sei ein solcher Schaden auf den Lichtbildern des Zeugen [REDACTED], welche vom 23.04.2010 stammen, nicht erkennbar ist. Dementsprechend fehlt es an dem notwendigen Nachweis des Vorhandenseins dieser Beschädigung zum Zeitpunkt der Rückgabe.

11. Hinterer Stoßfänger verkratzt

Ebenfalls ist der Klägerin der ihr obliegende Nachweis des Vorhandenseins von Kratzern am Stoßfänger hinten zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges am 23.04.2010 nicht gelungen. Zwar hat der Zeuge [REDACTED] zum Zeitpunkt seiner Besichtigung am 04.05.2010 an der Stoßstange die auf dem Lichtbild 10 des Gutachtens die Kratzer dokumentiert. Auch wäre eine solche Beschädigung nach der Auffassung des Sachverständigen [REDACTED] als übermäßige Nutzung und nicht mehr als Verschleiß zu bewerten. Ob allerdings diese Kratzer zum Zeitpunkt der Rückgabe am 23.04.2010 vorhanden waren oder nicht, konnte das Gericht nicht mit dem notwendigen Beweismaß des § 286 ZPO feststellen. Nach den Angaben der Zeugen

und [REDACTED] waren Kratzer im Übrigen an dem Fahrzeug bei Rückgabe nicht vorhanden. Ob dies zutreffend ist oder nicht, braucht indes abschließend nicht geklärt zu werden, da es der Klägerin obliegt den Nachweis für eine vorhandene Beschädigung am 23.04.2010 zu führen. Dies ist ihr nach den obigen Ausführungen nicht gelungen. Soweit die Klägerin weiterhin für die nicht sachgerechte Nachlackierung einen Minderungsanspruch geltend macht, ist dieser im Übrigen gegebenenfalls im Zuge des Minderwertes unter Ziffer 15 mit beinhaltet. Insoweit hat nämlich der Zeuge [REDACTED] bekundet, dass von ihm hier für die Kratzer nur die anteiligen Lackierkosten berechnet worden sind.

12. Druckstelle Tür hinten rechts

Auch hier ist der Klägerin der ihr obliegenden Nachweis nicht zu notwendige Überzeugung des Gerichtes gemäß § 286 ZPO gelungen. Der Zeuge [REDACTED] hat die Druckstelle nicht dokumentiert (Blatt 128 der Akte). Weitere Angaben bzw. Dokumentation im Sinne der Klägerin sind nicht vorhanden. Auch der Sachverständige [REDACTED] konnte diesbezüglich keine Feststellungen treffen. Mithin fehlt es an den notwendigen Nachweis durch die Klägerin.

13. Linker Seitenschweller, Kotflügel vorne links, vordere linke Tür

Diesbezüglich begehrte die Klägerin Ersatz von Minderwert in Höhe von 80,00 € mit der Begründung, dass dort Lackierarbeiten erfolgt seien, welche schlecht ausgeführt wurde. Insoweit sei Lackstaub vorhanden, welcher durch Polieren beseitigt werden könne. Der Sachverständige [REDACTED] hat insoweit aufgrund der vorgelegten Lichtbilder festgestellt, dass es sich um eine nicht sach- und fachgerechte Ausbesserung Lackbereich handelt. Diese hat er als erstattungsfähig angesehen. Dass solche nicht ordnungsgemäß durchgeführten Lackarbeiten an dem Fahrzeug zum Zeitpunkt der Rückgabe am 23.04.2010 vorhandenen waren, steht für das Gericht mit dem notwendigen Beweismaß des § 286 ZPO fest. Der Aufbereiter des Fahrzeuges der Zeuge [REDACTED] hat im Rahmen seiner Vernehmung erklärt, dass zum Zeitpunkt der Rückgabe noch Kleinigkeiten in Form von Polierarbeiten notwendig gewesen wären. Das Fahrzeug sei an einigen Stellen beilackiert, worden wobei es durchaus möglich sei, dass es so wie auf den Lichtbildern der DEKRA (Blatt 62, 63 der Akte) ausgesehen habe. Das Vorhandensein der nicht sach- und fachgerechten Lackierung hat auch der gerichtliche Sachverständige [REDACTED] festgestellt. Dabei hat der Sachverständige nicht nur die Lichtbilder der DEKRA untersucht, sondern auch anhand der Lichtbilder des Zeugen [REDACTED], welche übersichtsartig den Zustand des Fahrzeuges bei Rückgabe am 23.04.2010 dokumentieren, festgestellt. Die Notwendigkeit der Nacharbeiten im Seitenschwellerbereich sowie im Bereich der Tür

vorne links ergibt sich im Übrigen auch aus dem Fax des Beklagten vom 15.04.2010 (Blatt 39 der Akte). Dort hat der Beklagte selbst entsprechende Beschädigungen sinngemäß eingeräumt, diese aber lediglich als normalen Verschleiß erachtet. Da nun wiederum der Zeuge [REDACTED] die handschriftliche Liste (Blatt 38 der Akte) der Mängel abgearbeitet hat und auf dieser Liste das Fax vom 15.04.2010 beruht, steht zu notwendiger Überzeugung des Gerichtes fest, dass die fraglichen Lackarbeiten ausgeführt und mangelhaft zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges vorgelegen haben. Dementsprechend ist der Beklagte zum Ersatz des hierfür in Ansatz gebrachten Minderwertes von 80,00 € verpflichtet.

14. Riemenscheibe der Kurbelwelle

Insoweit begehrt die Klägerin den Minderwert für eine erneuerungsbedürftige Riemenscheibe der Kurbelwelle. Der Beklagte hat das Vorliegen eines solchen Mangels zum Übergabezeitpunkt bestritten. Der Zeuge [REDACTED] hat im Rahmen seiner Vernehmung erklärt, dass er bei einem Probelauf des Fahrzeugs am 04.05.2010 Klappergeräusche gehört habe. Ebenso will der Zeuge [REDACTED] nach seiner Aussage das Geräusch am Motor bei der Besichtigung am 04.05.2010 vernommen haben. Demgegenüber hat der Zeuge [REDACTED] im Rahmen seiner Vernehmung erklärt, dass ihm ungewöhnliche Motorgeräusche im Rahmen einer Probefahrt von ca. 10 min nicht aufgefallen seien. Er hat weiter ausgesagt, dass das Motorgeräusch in seiner Gegenwart nicht besprochen worden sei. Hierzu hat der Zeuge [REDACTED] erklärt, dass dieses Thema mit den Beteiligten besprochen worden sei, was auch der Zeuge [REDACTED] bestätigt hat. Angesichts dieser Aussagen ist das Gericht im Ergebnis davon überzeugt, dass ein solches Klappergeräusch sowohl am 23.04.2010 wie auch am 04.05.2010 gegeben gewesen ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass zwischen dem 23.04.2010 und dem 04.05.2010 das streitgegenständliche Fahrzeug lediglich 2 km bewegt wurde. Da der Defekt der Riemenscheibe ein mechanischer Defekt ist, welcher aus einem defekten Keilriemenspanner resultiert, kann dieser nicht innerhalb von 2 km entstanden sein. Zwar mag der Zeuge [REDACTED] bei seiner Probefahrt dieses Geräusch nicht gehört haben. Dies ist jedoch etwas anderes, als wenn im Rahmen einer Begutachtung, wo das Fahrzeug in eine Werkhalle gefahren wird und dort ein Probelauf bei geöffneter Motorhaube stattfindet. Mithin können in einer solchen Situation eventuelle mechanische Geräusche wesentlich besser vernommen werden, als in dem gekapselten Innenraum des Pkw. Dementsprechend ist das Gericht der Auffassung, dass der Beklagte zum Ersatz dieser Position verpflichtet ist. Es handelt sich zwar nicht um einen übermäßigen Verschleiß, wie der Sachverständige [REDACTED] ausgeführt hat. Jedoch ist der Beklagte gemäß der Rechtsprechung des BGH auch verpflichtet, diejenigen Veränderungen bzw. Verschlechterungen zu ersetzen, die auf

Zufall und höhere Gewalt beruhen (vergleiche BGH NJW-Rr 2000, 1303, 1304). Ein solcher Fall ist hier nach alledem gegeben, so dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin insoweit einen Betrag in Höhe von 460,00 € zu erstatten.

15. Lackierung hintere Stoßfänger, Tür vorne, Seitenschweller

Hier begehrt die Klägerin im Hinblick auf die mangelhaft ausgeführten Arbeiten einen Minderwert in Höhe von insgesamt 600,00 €. Das Vorliegen der entsprechenden schlechten Lackierung in dem Seitenschwellerbereich beidseits, des hinteren Stoßfänger rechts sowie der Tür vorne rechts ist aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] nachgewiesen. Dieser hat anhand der Lichtbilder – wie bereits ausgeführt wurde – das Vorhandensein dieser nicht sach- und fachgerechten Lackierung nachgewiesen. Darüber hinaus wurde auch von dem Zeugen [REDACTED] bestätigt, dass entsprechende Arbeiten in den fraglichen Bereichen erfolgt sind. Der Zeuge [REDACTED] hat demgegenüber das Fahrzeug nicht auf einer Hebebühne von unten besichtigen können, so dass er hier zur Frage der Seitenschweller im Ergebnis keine sachdienlichen Angaben machen konnte. Die Aussage der Zeugin [REDACTED] war dies bezüglich im Ergebnis – wie bereits ausgeführt wurde – unergiebig. Die Beseitigung dieser Schäden ist entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] durch eine Sportlackierung vorzunehmen, wobei hierfür ein Minderungsbetrag in Höhe von 600,00 € bestätigt wurde. Auch handelt es sich nicht um normalen Verschleiß, sondern um übermäßige Nutzung des Fahrzeugs.

16. Wertminderung

Ebenso ist der Beklagte verpflichtet, den technischen Minderwert des Fahrzeugs in Höhe von 200,00 € der Klägerin zu erstatten. Auch insoweit handelt es sich im Hinblick auf die nachgewiesenen Beschädigungen bzw. der nicht sach- und fachgerechten Nachbesserungsarbeiten um einen Mangel des Fahrzeugs insgesamt. Diese hat der Sachverständige mit 200,00 € bestätigt, so dass insoweit ein Anspruch der Klägerin gegeben ist.

Nach alledem sind folgende Positionen des Minderwertes zu erstatten:

Wartung	400,00 €
Ablagefächer	177,00 €
Kofferraummatte	60,00 €
Druckstelle linke Tür	120,00 €
Beule hintere rechte Seitenwand	120,00 €
Lackausbesserung vordere linke Tür	80,00 €
Riemenscheibe	460,00 €

Spotlackierung Seitenschweller, Stoßstange, Tür rechts	600,00 €
Minderwert	200,00 €

Insgesamt: 2217,00 €

Weiterhin steht der Klägerin der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsvergütung gemäß Ziffer XVI Nummer 4 der Leasingbedingungen zu. Der Beklagte hat unstreitig das Fahrzeug erst am 23.04.2010 zurückgegeben, obwohl die Leasingzeit bereits am 16.04.2010 endete. Dementsprechend errechnet sich eine Nutzungsentschädigung zu Gunsten der Klägerin in Höhe von 7/30 der abgesprochenen monatlichen Leasingraten in Gesamthöhe von 96,16 €. Dieser Anspruch war der Klägerin ebenfalls zuzusprechen.

Nicht erstattungsfähig sind demgegenüber die hälftigen Gutachterkosten der DEKRA sowie die Diagnosekosten. Eine Ersatzfähigkeit scheitert daran, dass der Auftrag der Klägerin an die DEKRA nicht unter Beachtung des vereinbarten Verfahrens im Rahmen der Rückgabe stattgefunden hat. Ein Einigungsversuch über die Höhe des Minderwertes ist nicht vorgenommen worden. Vielmehr wurde durch die Beauftragte der Klägerin die Erstellung eines Rücknahmeprotokolls verweigert und sogleich ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dies widerspricht der vereinbarten Rückabwicklung im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei sich die Klägerin das Fehlverhalten des Autohauses gemäß § 278 BGB zurechnen lassen muss.

Von dem danach in Höhe von 2313,16 € (2217,00 € + 96,16 €) erstattungsfähigen Betrag war noch die Minderlauleistungsvergütung in Höhe von unstreitig 186,40 € in Abzug zu bringen, so dass sich der austenorierte Betrag von 2126,76 € errechnet. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 288, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung findet ihre gesetzlichen Grundlagen in § 92 ZPO; diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit in §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert war auf 4556,26 € (4460,13 € Klageforderung zzgl. 96,16 € Hilfsanspruch).

Mayr,
Richter am Amtsgericht